

Fragen und Antworten Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung – Covid-19-SchuMaV

Auch wenn Bundeskanzler Kurz in seiner Rede dezidiert erwähnt hat, dass man weiterhin zur Physiotherapie gehen kann, sind durch gleichzeitig andere geltende Maßnahmen trotzdem noch einige Fragen offen. Auch ein Teil der Bevölkerung ist verunsichert, ob, wann und wie man Physiotherapie erhalten kann. Die folgenden Antworten können wir Ihnen bereits geben.

Dürfen im Zeitraum zwischen 20.00 und 6.00 Uhr physiotherapeutische Behandlungen in der Praxis oder im Rahmen von Hausbesuchen durchgeführt werden?

Ja, das ist möglich. Die ärztliche Verordnung ist der Nachweis für eine notwendige medizinische Behandlung und die Bestätigung über die Indikation und die Notwendigkeit aus medizinischer Sicht. Es handelt sich um ein Grundbedürfnis und auch um den Ausnahmefall „Anspruch von Hilfeleistung“, der für die Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr gilt. Physiotherapietermine dürfen daher auch zwischen 20.00 und 6.00 wahrgenommen werden. Um Ihre PatientInnen auf dem Weg zur Therapie und auf dem Heimweg für den Fall einer polizeilichen Kontrolle abzusichern, erstellen Sie bitte eine kurze Bestätigung für Ihre PatientInnen. Ihre PatientInnen dürfen mit einer schriftlichen Bestätigung von Ihnen als TherapeutIn auch zwischen 20.00 und 6.00 Uhr das Haus verlassen. Schriftliche Bestätigungen für Ihre PatientInnen können Sie auch gleich für mehrere Termine ausstellen. Formelle Vorgaben für Bestätigungen gibt es keine.

Darf meine Praxis-Reinigungskraft im Zeitraum zwischen 20.00 und 06.00 Uhr tätig sein und für diesen Zweck die Wohnung verlassen?

Ja. Ihre Reinigungskraft geht einer erforderlichen beruflichen Tätigkeit nach. In der physiotherapeutischen Praxis sind Reinigungen notwendige Tätigkeiten, um die Gesundheitsdienstleistung aufrecht zu erhalten. Als Arbeitgeber können Sie Ihrer angestellten Reinigungskraft eine kurze Bestätigung ausstellen, dass die Arbeitstätigkeit zum Aufrechterhalten einer Gesundheitsdienstleistung notwendig ist. Diese Bestätigung kann Ihre Reinigungskraft im Fall einer polizeilichen Kontrolle vorweisen.

Ich bin mit meiner physiotherapeutischen Praxis in einem Fitnessstudio eingemietet. Darf ich noch arbeiten?

Grundsätzlich gilt: Sie dürfen Ihre physiotherapeutische Tätigkeit fortsetzen. Das Fitnessstudio stellt einen Gewerbebetrieb dar und darf daher jedoch nicht geöffnet haben. Sind Sie als PhysiotherapeutIn in einem Fitnessstudio eingemietet, betrifft dies das Mietrecht. Es ist abhängig vom Ort, in den eine physiotherapeutische Praxis etwaig eingelagert ist, ob Sie die Praxis weiterhin betreiben können – aufgrund des Mietrechts. Die Vereinbarung über

den Zugang zu Ihrer Praxis ist also zwischen Ihrem Vermieter und Ihnen individuell zu treffen. Im Rahmen der physiotherapeutischen Leistung ist es auch möglich, Fitnessgeräte zu nutzen, sofern der Fitnessstudiobetreiber dem zustimmt.

Ich bin in einem Alten-, Pflege- oder PensionistInnenheim eingemietet. Darf ich dort noch arbeiten?

Wenn Sie in einem Alten-, Pflege- oder PensionistInnenheim eingemietet sind, dann ist es eine Frage der Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter, ob Zugang gewährt werden kann.

Wenn das Durchschreiten der Räumlichkeiten bis zu Ihrer Praxis vom Vermieter erlaubt wird, dürfen Sie Ihre physiotherapeutische Praxis zur Physiotherapie nutzen.

Wenn Sie auch externe PatientInnen, die nicht ausschließlich im Alten-, Pflege- oder PensionistInnenheim wohnen, in Ihrer Praxis empfangen, wird die Möglichkeit der Behandlung jener PatientInnen von Ihrem/Ihrer VermieterIn festgelegt werden.

Ich bin als externeR GesundheitsdienstleisterIn in einem Alten-, Pflege- oder PensionistInnenheim tätig. Darf ich dort noch arbeiten?

Ob PhysiotherapeutInnen als externe Gesundheitsdienstleister auch von Besuchsregelungen in Alten-, Pflege- und PensionistInnenheimen betroffen sind und welche konkreten Auflagen zu berücksichtigen sind, klären wir aktuell mit dem Krisenstab des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Dürfen Gruppen weitergeführt werden?

Vor dem Hintergrund der Zuordnung von Gruppen im Rahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu „Veranstaltungen“ (siehe Information von 29.10. zur Rückmeldung des Krisenstabs auf der Webseite von Physio Austria: www.physioaustria.at/node/149007) ist die Durchführung von Gruppen zum Zwecke der Prävention und Gesundheitsförderung aufgrund der neuen Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung ab 3. November nicht mehr zulässig. Die gesetzliche Grundlage finden Sie hier:

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/463/20201101>

Zur Fragestellung, ob Gruppen im Rahmen von verordneten Therapien weiterhin durchgeführt werden dürfen, lässt die Schutzmaßnahmenverordnung keine eindeutige Aussage zu. Wir verstehen die Verwirrung und sind mit der Klärung befasst, um hier valide Informationen ausgeben zu können.

Stand: 2. November 2020